

Lehrstuhl für Soziale Gerontologie

Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Soziale Gerontologie an der Universität Dortmund vom 22. Dezember 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 89 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudienganges Soziale Gerontologie als Satzung erlassen:

Gliederung

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad und Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung und Zulassung
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss, Prüfer/innen
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II Diplomarbeit und mündliche Prüfung

- § 6 Diplomprüfung
- § 7 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 8 Diplomarbeit
- § 9 Bewertung der Diplomarbeit
- § 10 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 11 Mündliche Prüfung; Zulassung, Gegenstand, Art und Umfang
- § 12 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Zeugnis und Diplomurkunde

III Schlussbestimmungen

- § 16 Ungültigkeit
- § 17 Einsicht in Verfahrensakten
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad und Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie an der Universität Dortmund ist ein Weiterbildungsstudiengang im Sinne von §§ 83, 89 UG. Es ist ein fächerübergreifender Studiengang. Das Studium vermittelt grundlegende und vertiefende Kenntnisse, Methoden und Handlungskonzepte in sozialgerontologischen, sozial- und politikwissenschaftlichen, pädagogischen, geragogischen, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, die für das Ausbildungsziel einer leitenden beruflichen Tätigkeit in der Altenarbeit, Altenplanung und Altenpolitik von Bedeutung sind. Es bezieht in enger Verbindung mit der Berufspraxis ausgewählte Bereiche der Planung, Durchführung und Evaluation von Diensten und Angeboten für ältere Menschen sowie der wissenschaftlichen Politikberatung und damit verbundener Forschung ein.

(2) Das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen, in der festgestellt wird, ob der/die Kandidat/in die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Altenarbeit und -planung erforderlichen Kenntnisse erworben hat, die für die Altenarbeit und -planung relevanten Zusammenhänge zwischen den Fächern herstellen, Fragen im Bereich der Altenarbeit und -planung nach wissenschaftlichen Grundsätzen strukturieren und begrifflich präzisieren und wissenschaftliche Ergebnisse und Methoden auf die besonderen Erfordernisse der Sozialen Gerontologie anwenden kann.

(3) Nach bestandener Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Sozialgerontologe“ bzw. „Diplom-Sozialgerontologin“ verliehen.

(4) Zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die ein einschlägiges, in der Regel gesellschaftswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule abgeschlossen haben. Die Zulassung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- eine hauptamtliche, nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für die Soziale Gerontologie/Altenpolitik und -arbeit einschlägigen Berufsfeld nachweist, wobei Zeiten vor einem Hochschulstudium nicht berücksichtigt werden;
- zum Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung zum Weiterbildenden Studium in einem für die Soziale Gerontologie/Altenpolitik und -arbeit einschlägigen Berufsfeld tätig ist.

§ 2

Bewerbung und Zulassung

(1) Über die Zulassung zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie entscheidet der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie gemäß § 2 der Studienordnung für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie. Er legt die Bewerbungsfrist fest, prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede/n Bewerber/in, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie schlägt dem Senat die Höchstzahl der Teilnehmer/innen vor. Der Senat setzt nach § 24 Abs. 1 Ziffer 4 der Grundordnung der Universität Dortmund die Zahl der Plätze fest.

(3) Bewerbungen sind an den Lehrstuhl für Soziale Gerontologie zu richten.

(4) Der Bewerbung zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium und
- eine Darstellung des beruflichen Werdegangs mit den entsprechenden Zeugnissen/Nachweisen, die besonders die Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit bzw. der vergleichbaren praktischen Erfahrungen für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie belegen.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der festgesetzten Plätze, führt der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie ein Auswahlverfahren durch.

(6) Die Zulassung zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie gilt nur für die im Rahmen dieses weiterbildenden Studiums angebotenen Lehrveranstaltungen.

§ 3

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung fünf Semester. Die Teilnehmer/innen absolvieren das Studium berufsbegleitend. Das Studienangebot erfolgt bis auf weiteres im zweijährlichen Turnus.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 80 Semesterwochenstunden (SWS), diese gliedern sich auf in 67 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und 13 SWS Wahlveranstaltungen. Die nähere Aufteilung regelt die Studienordnung für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie.

§ 4

Prüfungsausschuss, Prüfer/innen

(1) Vom Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie wird aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und bestätigt anhand der Leistungsnachweise den ordnungsgemäßen Studienverlauf. Er stellt die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie fest.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören stimmberechtigt zwei Professoren/Professorinnen, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in sowie ein/e Teilnehmer/in des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie an. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre für die Professoren/Professorinnen sowie den/die wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in bzw. ein Jahr für den/die Teilnehmer/in; Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in müssen Professoren/Professorinnen sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/seiner Stellvertreter/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der Regelaufgaben auf den/die Vorsitzende/n übertragen. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt jeweils die beiden Prüfer/innen für die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung. Er kann die Bestellung auf den/die Vorsitzende/n übertragen. Als Prüfer/innen können alle Professoren/Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der beteiligten Fächer und Fachbereiche sowie (mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses oder des Ausschusses für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie) auch Lehrbeauftragte für das Weiterbildende Studium bestellt werden, soweit sie die Voraussetzungen im Sinne von § 92 Abs. 1 UG erfüllen.
- (5) Der/die Kandidat/in kann die Prüfer/innen vorschlagen. Dieser Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Weitere Prüfer/innen sind ggf. vom Prüfungsausschuss zu benennen. Ein/e Prüfer/in muß Professor/in sein.
- (6) Die Prüfer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, regelt § 90 Abs. 5 UG. Die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie gemäß § 4 der Prüfungsordnung.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Musterrahmenprüfungsordnung.

II Diplomarbeit und mündliche Prüfung

§ 6

Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und einer mündlichen Prüfung. Sie setzt ein ordnungsgemäßes Studium der Sozialen Gerontologie nach der Studienordnung für das Weiterbildende Studium der Sozialen Gerontologie voraus.

§ 7

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer mindestens im vierten Semester als besonderer Gasthörer an der Universität Dortmund für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie eingeschrieben ist. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Abs. 1 zu richten. Ihm sind beizufügen:

- die Zulassung als besondere/r Gasthörer/in,
- der Nachweis über ein ordnungsgemäß absolviertes Studium (Studienverlaufsübersicht),
- die fünf Leistungsnachweise und drei Teilnahmenachweise gemäß § 9 Abs. 2 der Studienordnung für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie,
- die Angabe eines mit den Prüfern/innen vereinbarten Themas für die Diplomarbeit,
- der Vorschlag für die Prüfer/innen für die mündliche Prüfung.

(2) Teilnahmescheine werden erteilt, wenn eine aktive Teilnahme mit einer abschließenden, nicht bewerteten Arbeit bescheinigt werden kann.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Nicht rechtzeitig eingegangene Unterlagen können innerhalb von 6 Wochen nachgereicht werden.

§ 8

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit bezieht sich auf eine theoretische oder berufspraktische Frage- oder Problemstellung der Sozialen Gerontologie. Durch die Diplomarbeit soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fächerübergreifende Thematik aus dem genannten Bereich selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen bearbeiten und die Ergebnisse bewerten kann. Die Diplomarbeit soll nach Möglichkeit einen eigenständig erarbeiteten empirischen Teil enthalten. Sie soll eine Länge von 120 Seiten nicht überschreiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird mit dem/der Betreuer/in vereinbart, der/die gleichzeitig einer/eine der beiden Prüfer/innen ist. Es soll innerhalb des vom/von der Kandidaten/Kandidatin angegebenen inhaltlichen Bereiches liegen. Bei der Formulierung des Themas ist darauf zu achten, dass es sich um eine fächerübergreifend zu bearbeitende Problematik handelt, die

innerhalb der in Abs. 4 vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Dem/der Kandidaten/Kandidatin werden die Namen der beiden Prüfer/innen, das Thema der Diplomarbeit und die Bearbeitungsfrist schriftlich bekanntgegeben. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit ist innerhalb von zwölf Wochen anzufertigen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin beim Prüfungsausschuss im Einzelfall um bis zu acht Wochen verlängert werden, wenn beide Prüfer/innen zustimmen.

(5) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels.

(7) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 9

Bewertung der Diplomarbeit

(1) Beide Prüfer/innen vergeben für die Diplomarbeit jeweils eine Note. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigung oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Noten unter 1,0 und über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote für die Diplomarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die von den beiden Prüfern/innen vergeben wurden. Sie lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Weichen die von den beiden Prüfern/innen gegebenen Noten um mehr als 2 Punkte voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss einen/e dritten/e Prüfer/in. Dies gilt auch, wenn einer/e der beiden Prüfer/innen die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Diplomarbeit wird angenommen, wenn mindestens zwei Prüfer/innen sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewerten.
- (5) Die Gutachten zur Diplomarbeit sollen innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit vorliegen.

§ 10

Wiederholung der Diplomarbeit

Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der/die Kandidat/in sie mit einem anderen Thema einmalig wiederholen.

§ 11

Mündliche Prüfung; Zulassung, Gegenstand, Art und Umfang

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer eine Diplomarbeit gemäß § 8 Abs. 1 abgegeben hat, die mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Fragestellungen aus der Sozialen Gerontologie, die über die Problemstellung der Diplomarbeit hinausgehen. Sie beziehen sich auf die in § 8 Abs. 2 der Studienordnung für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie genannten Themenbereiche. Der/die Kandidat/in kann Vorschläge für die Prüfungsthemen machen. Die Prüfung findet in Form eines Abschlußkolloquiums statt und hat die Form einer Einzelprüfung. Die einzelnen Themen sollen 30 Minuten geprüft werden. Die mündliche Prüfung hat insgesamt eine Dauer von 90 Minuten. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von beiden Prüfern/innen zu unterzeichnen.
- (3) Die mündliche Prüfung findet in der Regel vier Wochen nach Festsetzung der Note der Diplomarbeit statt. Im Einzelfall kann diese Frist auf Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin verkürzt oder um bis zu vier Wochen verlängert werden.

§ 12

Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung anzuwenden.
- (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die mündliche Leistung im Durchschnitt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

§ 13

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Wird die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der/die Kandidat/in zweimal die Möglichkeit der Wiederholung innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu setzenden Frist, jedoch mindestens innerhalb eines halben Jahres nach dem Termin der nicht bestandenen mündlichen Prüfung.

§ 14

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Diplomarbeit bzw. die mündliche Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in ohne triftige Gründe nach Ausgabe der Diplomarbeit zurücktritt oder der mündlichen Prüfung fern bleibt. Die Regelung in § 8 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die für den Rücktritt von der Diplomarbeit bzw. von der mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Die Regelungen in § 91 Abs. 3 UG sind entsprechend anzuwenden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem/der Kandidaten/Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt. Die Termine werden neu festgesetzt.

(3) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis der Diplomarbeit durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen wird. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- das Thema und die Note der Diplomarbeit,
- die Themen und die Note der mündlichen Prüfung,
- die Diplom-Gesamtnote.

Im Übrigen werden die Bereiche, Themen und Arten der Leistungsnachweise im Zeugnis gesondert abgehoben.

(2) Die Diplom-Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei zählt die Note der Diplomarbeit zweifach sowie die Note der mündlichen Prüfung einfach. Die Diplom-Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Diplom-Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Diplomurkunde wird vom/von der Vorsitzenden des Ausschusses für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Dortmund versehen.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, wird dem/der Kandidaten/Kandidatin ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt. Über die erbrachten Studienleistungen werden Bescheinigungen ausgestellt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

III Schlußbestimmungen

§ 16

Ungültigkeit

(1) Hat der/die Kandidat/in über die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 5 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und Diploms in Soziale Gerontologie bekannt, kann der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie nachträglich die Note für die Diplomarbeit entsprechend berichtigen und feststellen, dass der/die Kandidat/in nicht erfolgreich am Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie teilgenommen hat.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und Diploms bekannt, ist dieser Mangel geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung zur Diplomarbeit oder zur mündlichen Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Ausschuss für das Weiterbildende Studium unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über Rechtsfolgen.

(3) Vor einer endgültigen Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Über die Aberkennung entscheidet der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie innerhalb von fünf Jahren nach der Verleihung. Beschließt der Ausschuss den Widerruf des Zeugnisses und des Diploms, so sind beide einzuziehen.

§ 17

Einsicht in die Verfahrensakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Diplomarbeitsgutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW. 2) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 14 und des Senats der Universität Dortmund vom 28.08.1997.

Dortmund, 22. Dezember 1998

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Die vorliegende Fassung beinhaltet die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Soziale Gerontologie an der Universität Dortmund vom 30.10.2000 (Amtliche Mitteilung der Universität Nr. 14/2000).

Dortmund, 30.10.2000